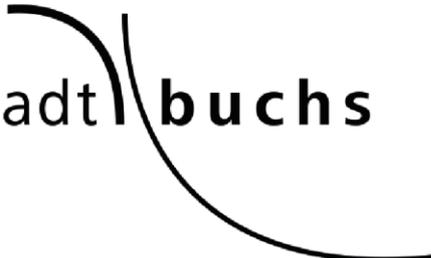


Reglement über die Reserve Unterhalt- und Erneuerungsarbeiten an Liegen- schaften im Finanzvermögen der Stadt Buchs

1. Januar 2019

stadt**buch**s



Der Stadtrat Buchs erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 33 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Buchs folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2 Einlage in die Reserve

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich höchstens 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt. Der Stadtrat legt unter Beachtung der Höchstgrenze die jährliche Einlage beim Jahresabschluss fest.

Art. 3 Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.
Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4 Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am 9. April 2018¹

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. August 2018 bis 24. September 2018.

¹ SRB 2018/48 vom 9. April 2018